

Sikom Software GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware durch Verkauf oder Vermietung

1. Kontakt- und Registerdaten der Sikom Software GmbH

Die **Sikom Software GmbH** (im Folgenden „**Sikom**“ genannt), mit Sitz in Heidelberg, ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 337511 und hat folgende Anschrift: Tullastraße 4, 69126 Heidelberg, Deutschland.

2. Anwendungsbereich dieser AGB / AGB des Kunden

2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**AGB**“) gelten für die Überlassung von Standardsoftware durch Sikom an einen Kunden von Sikom (im Folgenden „**Kunde**“ genannt) im Wege des Verkaufs oder der Vermietung.

2.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von Sikom ausdrücklich in Schrift- oder Textform anerkannt worden sind. Die bloße Kenntnis von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden seitens Sikom machen diese daher noch nicht zum Bestandteil des Vertrags.

3. Eigenschaften der Standardsoftware

Die von Sikom zu überlassende Standardsoftware weist die in der zugehörigen Produktbeschreibung und Benutzerdokumentation beschriebenen Eigenschaften auf.

4. Nutzungsrecht des Kunden

4.1. Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, erhält der Kunde an der Standardsoftware, vorbehaltlich Ziffer 4.2 bis 4.4, das nichtausschließliche, nichtübertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, die Standardsoftware für seine internen betrieblichen Zwecke zu nutzen. Beim Verkauf von Standardsoftware durch Sikom ist das vorstehende Recht, vorbehaltlich einer Rückabwicklung des betreffenden Kaufvertrags, in zeitlicher Hinsicht unbeschränkt. Bei der Vermietung von Standardsoftware durch Sikom ist das vorstehende Recht in zeitlicher Hinsicht auf die Dauer der Vermietung beschränkt.

4.2. Der Kunde darf die Standardsoftware nicht für die Steuerung technischer Abläufe einsetzen, welche unmittelbar oder mittelbar die Gesundheit oder das Leben von Menschen oder Tieren gefährden können.

4.3. Stammt die Standardsoftware von einem Vorlieferanten, so kann es notwendig sein, dass der Kunde vor Lieferung der Standardsoftware durch Sikom eine Nutzungsrechtsvereinbarung mit dem Vorlieferanten abschließt. In diesem Fall erhält der Kunde an der Standardsoftware nur die dem Kunden in der Nutzungsrechtsvereinbarung mit dem Vorlieferanten eingeräumten Rechte; Ziffer 4.1 kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.

4.4. Beim Verkauf von Standardsoftware durch Sikom stehen die Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1 und Ziffer 4.2 bzw. die Nutzungsrechte, die der Kunde unter einer Nutzungsrechtsvereinbarung gemäß Ziffer 4.3 erhält, unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Kunde das Entgelt für die Überlassung der Standardsoftware vollständig beglichen hat.

5. Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte

Der jeweilige Hersteller der Standardsoftware bleibt, vorbehaltlich Ziffer 4, uneingeschränkter Inhaber sämtlicher Urheberrechte und gewerblicher Schutzrechte an der Standardsoftware.

6. Inhalt der Lieferung von Standardsoftware

6.1. Soweit im Einzelfall nicht anderweitig vereinbart, stellt Sikom Standardsoftware nur im ausführbaren Objektcode zu Verfügung.

6.2. Sikom liefert die Standardsoftware und die zugehörige Benutzerdokumentation, soweit vereinbart, durch Installation vor Ort oder remote Installation, andernfalls durch Übersendung auf Datenträger, durch Zurverfügungstellung der Software zum Download im Internet oder durch Versand per E-Mail.

7. Hardwareanforderungen

Der Kunde wird von Sikom überlassene Standardsoftware ausschließlich auf solcher Hardware einsetzen, deren Konfiguration den zwischen Sikom und dem Kunden vereinbarten Vorgaben entspricht.

8. Teillieferungen

Sikom ist zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, eine Teillieferung ist für den Kunden unter Berücksichtigung seiner objektiv berechtigten Interessen unzumutbar.

9. Vorbehalt der Selbstbelieferung

Soweit die von Sikom zu überlassende Standardsoftware von Vorlieferanten stammt, bleibt die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung von Sikom vorbehalten.

10. Mängelhaftung von Sikom

Sikom haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

10.1. Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, beschränkt sich die Rechtsmängelhaftung von Sikom auf solche Rechtsmängel, die der vertragsgemäßen Nutzung der Standardsoftware im Territorium der Europäischen Union entgegenstehen.

10.2. Der Kunde muss Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung in Schrift- oder Textform an Sikom melden.

10.3. Sikom beseitigt Mängel in angemessener Frist im Wege der Nacherfüllung. Sikom kann wählen, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung erfolgt.

10.4. Der Kunde unterstützt Sikom bei der Mängelbeseitigung im Rahmen des Zumutbaren.

10.5. Die Haftung von Sikom aus § 536a Abs. 1 BGB auf Schadensersatz wegen anfänglicher Mängel besteht nur, soweit Sikom die anfänglichen Mängel zu vertreten hat.

10.6. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen aufgrund von Mängeln kann der Kunde nur nach Maßgabe von Ziffer 11 verlangen.

10.7. Ansprüche des Kunden aufgrund von Mängeln verjähren binnen 12 Monaten. Vorstehendes gilt nicht, soweit von Sikom ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie übernommen worden ist, sowie ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

11. Allgemeine Haftung von Sikom

11.1. Sikom haftet dem Kunden gegenüber bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

11.2. In sonstigen Fällen haftet Sikom – soweit in Ziffer 11.3 nicht abweichend geregelt – nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens.

11.3. Die Haftung von Sikom (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz sowie (iii) aus Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen aus Ziffer 11.2 unberührt.

12. Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde wird die für die Leistungserbringung von Sikom erforderlichen Mitwirkungshandlungen auf eigene Kosten erbringen.

13. Entgelte und Zahlungsbedingungen

13.1. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gilt im Hinblick auf die Fälligkeit der Entgelte für die die Überlassung von Standardsoftware durch Sikom (im Folgenden „**Entgelte**“ genannt) Folgendes:

13.1.1. Beim Verkauf von Standardsoftware durch Sikom werden die Entgelte mit Überlassung der Standardsoftware an den Kunden fällig.

13.1.2. Bei der Vermietung von Standardsoftware durch Sikom gilt im Hinblick auf die Fälligkeit der Entgelte: Entgelte, die nach Zeitabschnitten (z.B. Monaten, Quartalen, Jahren) bemessen sind, werden jeweils zeitanteilig mit Beginn des betreffenden Zeitabschnitts, auf den sich die Entgelte beziehen, im Voraus zur Zahlung fällig. Entgelte, die nach Intensität der tatsächlichen Nutzung (wie z.B. nach Zugriffszeit, genutzten Funktionen, nach Anforderungseinheiten, Anzahl der Transaktionen, Speichervolumina etc.) berechnet werden, werden jeweils mit Ablauf des Zeitabschnitts, in dem die abrechnungsrelevante Nutzung stattfand, zur Zahlung fällig.

13.2. Die Entgelte verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer sowie anwendbarer Einfuhrumsatzsteuern und Zölle.

13.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, die an Sikom zu zahlenden Entgelte um evtl. auf sie entfallende Abzugsteuern zu kürzen. Im Fall, dass der Kunde verpflichtet ist, auf Entgelte, die er an Sikom zu zahlen hat, Abzugsteuern zu entrichten, wird der Kunde (i) diese Abzugsteuern rechtzeitig erklären und abführen, (ii) gegenüber Sikom nachweisen, dass er diese Abzugsteuern rechtzeitig abgeführt hat und (iii) an Sikom die Zahlung, wegen der die Abzugsteuern zu entrichten sind, in voller vereinbarter Höhe, das heißt unter Außerachtlassung der Abzugsteuern, entrichten.

13.4. Rechnungen von Sikom sind jeweils sofort nach Zugang ohne Abzug zu begleichen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Sikom Software GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware durch Verkauf oder Vermietung

14. Erhöhung der Entgelte für Vermietung von Standardsoftware

- 14.1. Hat Sikom an den Kunden mietweise zu überlassene Standardsoftware bei Drittherstellern oder Vorlieferanten angemietet und erhöht ein solcher Dritthersteller oder Vorlieferant im Verhältnis zu Sikom die Entgelte für die Anmietung, so ist Sikom berechtigt, die Entgelte für die Vermietung der von der vorstehenden Erhöhung betroffenen Standardsoftware an den Kunden zum entsprechenden Zeitpunkt in Höhe des gleichen Betrags zu erhöhen.
- 14.2. Bzgl. Standardsoftware von Sikom, die an den Kunden vermietet ist, ist Sikom berechtigt, mit einer Ankündigungsfrist von 1 Monat zum Beginn des jeweils folgenden Kalenderjahres eine Erhöhung der bis dahin gültigen Entgelte für die Vermietung durchzuführen. Eine solche Erhöhung darf maximal 5 % der bis dahin gültigen Entgelte für die Vermietung betragen.

15. Import- und Exportkontrolle

- 15.1. Der Kunde alleine ist für die Einhaltung von Import- oder Exportbeschränkungen verantwortlich, denen der Erwerb oder die Nutzung der Standardsoftware durch den Kunden ggf. unterliegen.
- 15.2. Benötigt der Kunde für den Erwerb oder die Nutzung der Standardsoftware eine Import- oder Exporterlaubnis, so ist alleine der Kunde dafür verantwortlich, diese rechtzeitig zu erlangen.

16. Vertraulichkeit

- 16.1. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei zeitlich unbefristet vertraulich zu behandeln. Ferner verpflichtet sich jede Vertragspartei, alle vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei jeweils mittels den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.
- 16.2. „**Vertrauliche Informationen**“ sind alle Informationen, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Natur ergibt, insb. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die (i) der empfangenden Vertragspartei bereits bekannt waren, bevor sie sie von der anderen Vertragspartei erhalten hat, (ii) die empfangende Vertragspartei ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei selbstständig entwickelt hat, (iii) die empfangende Vertragspartei von einem Dritten erlangt hat, der in Bezug auf die Weitergabe dieser Informationen nicht an Beschränkungen gebunden ist, (iv) ohne Verschulden oder Zutun der empfangenden Vertragspartei allgemein bekannt sind oder werden, (v) auf Grund zwingenden Rechts, gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen offengelegt werden müssen, vorausgesetzt, dass die empfangende Vertragspartei die andere Vertragspartei unverzüglich über die jeweilige Verpflichtung in Schrift- oder Textform informiert, oder (vi) im Rahmen der Durchsetzung von Ansprüchen und Rechten gegen die andere Vertragspartei einem zuständigen Gericht oder Schiedsgericht, von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufsträgern (Rechtsanwälten, Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern) oder öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, die vorab vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind, offenbart werden.

17. Laufzeit von Vereinbarungen über Vermietung von Standardsoftware

Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, haben Vereinbarungen über die Vermietung von Standardsoftware durch Sikom eine anfängliche Laufzeit von 12 Monaten. Diese Vereinbarungen verlängern sich jeweils um 12 weitere Monate, wenn sie nicht in Schrift- oder Textform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende der anfänglichen Laufzeit oder eines Verlängerungszeitraums gekündigt werden.

18. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

- 18.1. Der Kunde darf gegen Forderungen von Sikom nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 18.2. Der Kunde darf ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur aufgrund unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche geltend machen.

19. Abtretung

Der Kunde darf seine Rechte aus den Verträgen mit Sikom nur nach vorheriger Zustimmung von Sikom in Schrift- oder Textform an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

20. Form und Änderung von Vereinbarungen

Sikom und der Kunde werden Vereinbarungen außerhalb dieser AGB in Schrift- oder Textform treffen. Jede Änderung einer solchen Vereinbarung kann nur in Schrift- oder Textform erfolgen. Dies gilt auch für eine Änderung der vorstehenden Formerfordernisse selbst.

21. Änderungen der AGB

- 21.1. Möchte Sikom diese AGB ändern, so wird Sikom dem Kunden die betreffenden Änderungen spätestens einen Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Schrift- oder Textform anbieten.
- 21.2. Die Zustimmung des Kunden zu einem Änderungsangebot gemäß Ziffer 21.1 gilt als erteilt, wenn der Kunde dem Änderungsangebot nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Schrift- oder Textform widerspricht. Sikom wird den Kunden im Änderungsangebot auf sein Widerspruchsrecht und die Genehmigungswirkung bei nicht rechtzeitigem Widerspruch hinweisen.

22. Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist der Gerichtsstand Heidelberg, Deutschland. Ein etwaiger hiervon abweichender ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

23. Geltendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Einkaufsvertrags (CISG) ist ausgeschlossen.

Stand: 23. August 2025